



Informationen zu Firma und Namen

1. Grundlagen

Die Firma ist die für den Rechtsverkehr gewählte *Bezeichnung* eines Unternehmensträgers, der ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Unternehmensträger kann sowohl ein Einzelunternehmen als auch eine Gesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft, AG usw.) sein.

Jede Firma kann neben dem vom Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen oder auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder aber auch Fantasiebezeichnungen enthalten. Der Inhalt der Firma muss der Wahrheit entsprechen, darf keine Täuschungen verursachen (**Täuschungsverbot**) und keinen öffentlichen Interessen widersprechen.¹

2. Wesentliche Bestandteile der Firma²

Wer als alleiniger Inhaber ein Geschäft betreibt (Einzelunternehmen), muss den wesentlichen Inhalt seiner Firma aus dem Familiennamen mit oder ohne Vornamen bilden. Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet.

Kollektiv-, Kommandit-, Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze zur Firmenbildung ihre Firma frei wählen.

In der Firma muss – mit Ausnahme der Einzelunternehmen – stets die Rechtsform angegeben werden (Art. 950 Abs. 1 OR). Die Angabe der Rechtsform darf ausgeschrieben oder abgekürzt werden (Art. 950 Abs. 2 OR, Anhang zur HRegV). Die Angabe der Rechtsform darf in Gross- oder Kleinschreibung in die Firma aufgenommen werden.

Die Firma einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft darf einen oder mehrere Personennamen enthalten. Der Wahrheitsgrundsatz erfordert nicht, dass der in der Firma aufgeführte Name demjenigen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters entspricht.

3. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma³

Die Firma eines im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens darf von keinem anderen Geschäftsinhaber an demselben Ort verwendet werden.

Die Firmen der Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften müssen sich **von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma von Gesellschaften (in einer dieser Rechtsform) deutlich unterscheiden.**

Der Rechtsformzusatz allein genügt nicht für eine hinreichende Unterscheidbarkeit zweier ansonsten identischer Firmen.

¹ Art. 944 Abs. 1 OR.

² Vgl. dazu Art. 945 OR (Einzelunternehmen), Art. 950 OR (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft), Art. 952 OR (Zweigniederlassung).

³ Vgl. dazu Art. 951 OR.



4. Sachbegriffe in der Firma oder im Namen

In die Firma können Sachbezeichnungen aufgenommen werden, die auf die Natur der Unternehmung oder deren Tätigkeit hinweisen. Diese Sachbezeichnung muss wahr sein und darf niemanden täuschen. Eine Sachbezeichnung muss jedoch immer mit einem individualisierenden Begriff (Personenname, Fantasiebezeichnung usw.) kombiniert sein. Kombinationen von Sachbezeichnungen, welchen Fantasiecharakter zukommt oder die eine Originalität aufweisen, sind ebenfalls zulässig, wenn zusätzlich die Rechtsform angegeben wird.

5. Nationale und territoriale Bezeichnungen in der Firma oder im Namen

Der Name der Gemeinde, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, kann als Substantiv frei in die Firma aufgenommen werden (z.B. Boutique Flamingo St. Gallen AG). Geographische Bezeichnungen wie Namen von Bergen, Pässen, Flüssen, Seen und Meeren dürfen als Fantasiebezeichnungen verwendet werden, sofern sich daraus keine Täuschungsgefahr ergibt.

Nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen sowie Namen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Ortschaften können frei verwendet werden. Sie dürfen nicht alleinige Bestandteile einer Firma sein oder zu Täuschungen über das Tätigkeitsfeld führen.

Namen und Siegel internationaler Organisationen dürfen grundsätzlich **nicht** als Bestandteil in eine Firma oder in einen Namen aufgenommen werden.⁴

6. Schreibweise der Firma oder des Namens

In der Firma oder im Namen dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Zahlen frei verwendet werden. Die Schreibweise der Firma muss mit den grammatischen Regeln der Sprache nicht übereinstimmen. Satzzeichen sind nur zulässig, wenn ihnen eine Funktion zukommt. In der Regel unproblematisch ist die Verwendung des Kommas. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig sind ; () / - „“ und ‘.

Nicht zulässig sind ! und ? **sowie Symbole** (*, £, \$, #, %, @ etc.) **und Bildzeichen** (♥, ♣, ♦ etc.).

Graphische Besonderheiten der Firma oder des Namens (Design, Logo, Farbe, Fettdruck etc.) sind im Handelsregister nicht eintragungsfähig und somit firmenrechtlich nicht geschützt.

7. Firma oder Name in mehreren Sprachen

Wird eine Firma oder ein Name in mehreren Sprachen abgefasst, so sind alle Fassungen in das Handelsregister einzutragen; alle Fassungen müssen inhaltlich übereinstimmen.⁵

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen können nur diejenigen sprachlichen Fassungen der Firma oder des Namens im Handelsregister eingetragen werden, die im Gesellschaftsvertrag, den Statuten oder der Urkunde ausdrücklich vorgesehen sind.⁶ Nur die im Handelsregister eingetragenen (fremdsprachigen) Fassungen geniessen das Recht auf ausschliesslichen Gebrauch.

⁴ BG zum Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes; BG zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen (UNO, UNESCO, UNICEF usw.).

⁵ Vgl. Anleitung und Weisung an die kantonalen Handelsregisterbehörden betreffend die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016, Note 24 ff.

⁶ Art. 626 Ziff. 1 OR, Art. 776 Ziff. 1 OR und Art. 832 Ziff. 1 OR.



Nebst den Landessprachen darf die Angabe der Rechtsform aus historischen Gründen nur in englischer Sprache ins Handelsregister eingetragen werden. Die Hauptfassung der Firma muss die Rechtsform in einer Landessprache enthalten (z.B. AG oder SA).

Klären Sie bei der Gründung von juristischen Personen in jedem Fall ab, ob nicht schon eine gleichlautende Firma eingetragen ist. Die Anfrage kann schriftlich oder online mit dem auf Zefix (www.zefix.ch) zur Verfügung gestellten Formular beim Eidg. Amt für das Handelsregister eingereicht werden.

Fragen Sie im Zweifelsfall beim zuständigen Handelsregister nach, ob die von ihnen beabsichtigte Firma zulässig ist (Vorprüfung). Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister (Art. 32 HRegV).

Wir empfehlen Ihnen, beim Eidg. Institut für Geistiges Eigentum, Stauffacherstrasse 65, 3003 Bern, abzuklären, ob die Firma oder Teile davon markenrechtlich geschützt sind. Formulare für eine Markenrecherche können im Internet unter www.ip-search.ch bezogen werden. Unter www.swissreg.ch können Sie auch selber im Internet recherchieren.

Weiterführende Informationen zur Firma finden Sie in der "Weisung an die kantonalen Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen (vom 1. Juli 2016), welche unter <https://ehra.fenceit.ch/de/weisungen/> bezogen werden kann. Ferner enthalten die Wegleitungen zur Anmeldung eines Einzelunternehmens und einer Kollektivgesellschaft weitere Angaben und Beispiele zur Firma.